
Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 2.3.1)

Stand: 22. November 2017

Expertengremium OSCI–XMeld

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 2.3.1 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.05.2018 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 2.3.1 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 2.3.1

1 Teil I Überblick

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Teil II Allgemeines

2.1 Grundlegende Begriffe

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.2 Grundsätze zu OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.3 Das Informationsmodell

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Das Informationsmodell“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umgang mit dem Ersatzwert 910 bei Übermittlung des Wegzugsstaates

In den Elementen:

- `staat` in `type.AnschriftMelderecht.Ausland`,
- `staat` in `type.Auslandsanschrift.Druckbild`

- `staat` in `type.Statistik.Ausland`

ist für die Übermittlung des Wegzugsstaates (gemäß DSMeld-Blatt 1232) aus der “Schlüsseltabelle Gebiet” neben allen Staaten-Codes (Spalte `DESTATIS_schluesel_staat`) und den Gebiets-Codes (Spalte `DESTATIS_schluesel_Gebiet`) 459 “Palästinensische Gebiete” und 465 “Taiwan”, der Ersatzwert 910 “für interne Zwecke verwendet” zugelassen.

2.4 Allgemeine Datentypen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.5 Allgemeine Prozessmuster

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.6 Hinweisnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.7 Freitextnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.8 Quittungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.9 Aussteuerungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.10 Quittierungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.11 Rückweisungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.12 Datenübermittlungen des Meldewesens in anderen Standards

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.13 Verwendung des Basismoduls durch XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.14 Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Teil III Kommunikation zwischen Meldebehörden

3.1 Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.2 Das Rückmeldeverfahren

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.3 Die Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.4 Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4 Teil IV Kommunikation mit anderen Empfangsberechtigten

4.1 Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.2 Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.3 Datenübermittlung an das Bundesamt für Justiz

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.4 Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.5 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.6 Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.7 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.8 Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.9 Datenabruf nach § 38 BMG

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.10 Die einfache Melderegisterauskunft

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.11 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

Im Zusammenhang mit dem „Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umgang mit dem Ersatzwert 910 bei Übermittlung des Wegzugsstaates

In den Elementen:

- `staat` in `type.AnschriftMelderecht.Ausland`,
- `staat` in `type.Auslandsanschrift.Druckbild`
- `staat` in `type.Statistik.Ausland`

ist für die Übermittlung des Wegzugsstaates (gemäß DSMeld-Blatt 1232) aus der „Schlüsseltabelle Gebiet“ neben allen Staaten-Codes (Spalte `DESTATIS_schluesel_staat`) und den Gebiets-Codes (Spalte `DESTATIS_schluesel_Gebiet`) 459 „Palästinensische Gebiete“ und 465 „Taiwan“, der Ersatzwert 910 „für interne Zwecke verwendet“ zugelassen.

4.12 Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.13 Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Befüllung des Wohnungsstatus bei Übermittlung eines Sterbefalles für eine nach unbekannt oder in das Ausland abgemeldete Person

Bei der Übermittlung eines Sterbefalles einer "Nach unbekannt oder in das Ausland abgemeldeten Person" ist im Element `kirchenmitglied/aktuelleWohnung/statusderwohnung` der Wert 0 einzutragen ist.

Befüllung des Auszugsdatums und des Wohnungsstatuswechseldatums in der Nachricht 1604

In den Prozessen "Wohnungsstatuswechsel mit Wechsel des Zuständigkeitsbereichs, aus Sicht der bisherigen Meldebehörde der Hauptwohnung" und "Wohnungsstatuswechsel mit Wechsel des AGS" darf das Element `weitereAngaben/wegzug/datumDesAuszugs` nicht übermittelt werden.

In allen weiteren Prozessen, in denen eine Nachricht 1604 übermittelt wird, darf das Element `weitereAngaben/wegzug/datumDesWohnungsstatuswechsels` nicht übermittelt werden.

In den Prozessen "Fortschreibung von Daten zur Religion" und "Stornierung einer Person" darf das Element `weitereAngaben` nicht übermittelt werden.

4.14 Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Befüllung der Anschriften in der Nachricht 1650 bei Rücknahme eines Zuzugs aus dem Inland

Bei einer Rücknahme eines Zuzugs aus dem Inland sind die Anschriften in der Nachricht 1650 wie folgt zu befüllen:

- Im Element **aktuelleAnschrift** muss die Anschrift übermittelt werden, die nach der Rücknahme eines Zuzugs aus dem Inland für die Person mit Ankunftsnachweis wieder aktuell ist. Die Anschrift liegt im Zuständigkeitsbereich der vermeintlichen Wegzugsmeldebehörde. Im Element **letzteFruehereAnschrift** muss die Anschrift übermittelt, die der vermeintlichen Wegzugsmeldebehörde als vermeintlich aktuelle Wohnung mitgeteilt wurde. Diese Anschrift darf nicht im Zuständigkeitsbereich der vermeintlichen Wegzugsmeldebehörde liegen.

5 Teil V Anhänge

5.1 Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.2 Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.3 OSCI–Transport-Profil für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.4 DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.5 Zukünftig wegfallende Elemente (Deprecated Information)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

